



**Ordnung zur Änderung der Ordnung für
Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen
Teil C: Akkreditierung und Begutachtungen unter Einbezug
hochschulexterner Personen**

vom 7. Juni 2021

Ordnung zur Änderung der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen

Teil C: Akkreditierung und Begutachtungen unter Einbezug hochschulexterner Personen

vom 7. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Änderung der Evaluationsordnung vom 18. Januar 2019 (FH-Mitteilung Nr. 2/2019) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 5.4 wird wie folgt geändert:

- Der **bisherige Absatz** wird zu Absatz 1.
- **Absatz 1 (neu)** erster Spiegelstrich wird neu gefasst:
„Beteiligung am Prozess der studiengangbezogenen Qualitätsentwicklung nach § 4.1 Absatz 1: Dies sind über die Aufgaben, die gemäß § 5.3 Absatz 3 der Evaluationsordnung (EvaO) Teil A in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission des Fachbereichs wahrgenommen werden, hinaus insbesondere die Initiierung und Organisation der „Curriculumswerkstatt“ in Abstimmung mit dem ZHQ (siehe § 5.6, Absatz 2) sowie die Beteiligung am Qualitätsdialog zwischen Fachbereich und Rektorat (siehe § 4.2 Absatz 5 Buchstabe f EvaO Teil A). Weitere operative Aufgaben, wie beispielsweise die Koordination der Modulbeauftragten (siehe § 5 Absatz 11 Rahmenprüfungsordnung) zur Sicherstellung der Aktualität des Modulhandbuchs, regeln die Fachbereiche fachbereichsspezifisch in ihren Fachbereichsordnungen,“
- Es wird folgender **Absatz 2** eingefügt:
„(2) Die Studiengangleitung bzw. Kommission für Studiengangentwicklung wird durch das Dekanat im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat eingesetzt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für vier Jahre. Eine Iteration ist möglich und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklung innerhalb des Fachbereichs erwünscht.“

Teil 2 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 29. April 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 7. Juni 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann